

Zürich, den 30.05.2007

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Dezember 2006 reichten Gemeinderätin Susi Gut (PFZ) und Gemeinderat Markus Schwyn (PFZ) folgende Motion GR Nr. 2006/597 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, mit welcher das Schaffen von Lehrstellen wie folgt gefördert wird: Jeder private Lehrmeister, welcher einen Lehrling ausbildet, erhält nach erfolgreicher Lehrabschlussprüfung einen Steuerbonus in der Höhe von 3000 Franken.

Begründung

Mit dieser Massnahme sollen Private motiviert werden, vermehrt Lehrstellen zu schaffen. Diese Lehrstellen werden dringend benötigt. Jährlich bestehen ca. 3700 Lehrlinge von Firmen aus der Stadt Zürich die Lehrabschlussprüfung. Bei einem Steuerbonus von 3000 Franken ergäbe dies einen maximalen Steuerausfall in der Höhe von 11,1 Millionen Franken.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Die Motion verlangt eine Steuererleichterung für private Personen, die Lehrlinge ausbilden, und zielt somit auf eine Änderung der momentan geltenden steuergesetzlichen Konzeption. Die Motionärin und der Motionär verlangen für die erwähnte Personengruppe einen „Steuerbonus“ und haben dabei offensichtlich einen individuellen, nur diesem Personenkreis zustehenden Steuerabzug im Auge. Das Ziel der Motion, einen Anreiz zur Schaffung von Lehrstellen zu ermöglichen, ist an sich durchaus unterstützenswert.

Dennoch kann der Stadtrat nicht auf die Motion eintreten. Denn die Motionärin und der Motionär richten ihr Begehren an die Gemeinde (Stadt) Zürich und damit genau an jene Ebene, die über keine eigene Steuerhoheit verfügt. Die Steuerhoheit steht gemäss Bundesverfassung den Kantonen zu. Die in Art. 3 der Bundesverfassung erwähnte kantonale Souveränität umfasst auch die Steuerhoheit (subsidiäre Generalkompetenz der Kantone). Die Kantone können dabei sowohl direkte als auch indirekte Steuern erheben. Von der Kompetenz im bundesrechtlichen Gefüge, direkte Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. Ertrag und Kapital zu erheben, hat der Kanton Zürich ununterbrochen Gebrauch gemacht.

Die Gemeinden hingegen besitzen keine eigenständige, sondern eine von der kantonalen abgeleitete (derivative) Steuerhoheit. Sie können Steuern daher nur so weit erheben, als sie dazu vom kantonalen Recht ermächtigt bzw. sogar zu deren Erhebung verpflichtet sind.

Ausserdem gilt es zu beachten, dass die Vorgaben, welche das formelle eidgenössische Steuerharmonisierungsrecht vorschreibt, einzuhalten sind, was dem kantonalen Gesetzgeber enge Grenzen setzt. Im Steuerharmonisierungsgesetz, welches die Steuergrundsätze und die Steuerabzüge festlegt, wird denn auch ausdrücklich festgehalten, dass dieses Ge-

setz auch für die Gemeinden gilt, so weit ihnen das kantonale Recht die Steuerhoheit einräumt.

Die von der Motionärin und dem Motionär beabsichtigte Lehrstellenförderung mittels Steuerbonus betrifft direkt die Einkommenssteuer. Die Gemeinden und Städte des Kantons Zürich haben aber auf dem Gebiet der Einkommenssteuer keine eigenständige Steuerhoheit und somit auch nicht das Recht, auf diesem Gebiet Normen zu erlassen. Ganz im Gegenteil, die Gemeinden und Städte sind verpflichtet, die Einkommenssteuer, wie sie von Bund und Kanton ausgestaltet ist, zu erheben. Ein derartiger Bonus, wie es die Motion vorsieht, ist jedoch weder im kantonalen noch im eidgenössischen Steuerrecht vorgesehen, und die Einräumung eines Steuerbonus auf Stufe Gemeinde ist folglich mangels Gesetzeskompetenz ausgeschlossen.

Der Stadtrat ist somit weder befugt noch in der Lage, die Motion zu erfüllen und dem Gemeinderat die verlangte Weisung vorzulegen. Er muss aus den vorerwähnten Gründen die Motion aus formellen und materiellen Gründen ablehnen. Auch eine Umwandlung in ein Postulat kommt aus denselben Gründen nicht in Betracht.

Der Stadtrat möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Stadt Zürich selber in den letzten Jahren sehr grosse Anstrengungen zur Schaffung von Lehrstellen unternommen hat - und heute rund 780 Lehrstellen anbieten kann.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy